

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

# Alpenländische Musikerzeitung

1935

April

6. Jahrgang

Verlag, Verwaltung und Schriftleitung in St. Georgen a. d. S. Ober-Öst.

## An alle Volksmusiker Österreichs! An alle Freunde der Volksmusik!

In der heutigen Folge der Alpenländischen Musikerzeitung bringen wir eine genaue Darstellung der gesetzlichen Bestimmungen über die Kapellmeister- und Musikerverordnung und alle bezügl. Durchführungsverordnungen und Erlässe, soweit sie die Landmusik betreffen.

Die Wiedergabe erfolgt zum Teile auszugsweise, wobei jene Stellen besonders erwähnt und hervorgehoben sind, die für die Land- und Volksmusik sehr wichtig erscheinen. Aus diesem Grunde wurden auch besondere Gesetzesstellen im Drucke hervorgehoben oder fett gedruckt, damit die mit dem Gesetze weniger Vertrauten bestimmte Hinweise dadurch erhalten.

Aus diesen Angaben kann jedermann deutlich ersehen, daß es in der bestimmten Absicht der Gesetzgeber gelegen ist, der Land- und Volksmusik eine eigene Stellung einzuräumen und daß es nicht, wie so gerne behauptet wird, in der Absicht der Gesetzgeber gelegen war, mit dieser Verordnung einfach alle Musiker und Kapellmeister in eine Organisation zu bringen. Immer wieder taucht in den Verordnungen und Bestimmungen der dezidierte Begriff: berufstätig — erwerbstätig — beruflich u. a. auf und es geht daraus eindeutig allein schon hervor, daß diese Bestimmungen nur zum Schutze des **Musikerberufes** geschaffen wurden.

Beinahe lächerlich aber wirkt die Geschafelhuberei einiger abgefallener Landesverbandsfunktionäre, die nun glauben, die Landkapellen zum Besten halten zu können u. ihnen in verschiedenen Zuschriften weiß machen wollen, daß ihr gestorbener Landesverband nun ein Zwangsverband geworden sei, da diese Funktionäre einen Vertrag mit der K. u. K. geschlossen haben, um alle ihre Kapellen überzuführen. Um nun diese Absicht recht deutlich zu machen, hat sogar ein solcher Landesverband aus den Mitgliedsbeiträgen die Beitrittsgebühr, den die K. u. K. für alle Kapellen bezahlt und hat aber vergessen, daß ein Teil dieser Gelder zur Bezahlung der Bezugsgebühr für die Alpenländische Musikerzeitung von den Kapellen eingezahlt wurde. Es wurde aber weder eine Generalversammlung darüber befragt, noch hielt man es für notwendig, die gemeinsamen Beschlüsse, die von allen Landesverbänden schriftlich und verpflichtend abgefaßt wurden, zu respektieren! Man kann aber überzeugt sein, daß über all diesem verwirrenden Kraus der Vorgänge doch die Kapellen die gerechten Richter spielen werden und so stark sein werden, um zu erkennen, wohin sie als Volksmusiker gehören.

In der heutigen Folge ist auch ein Aufruf an alle Landgemeinden enthalten. Wir ersuchen nun alle Kapellmeister, diese Zeitung den Herren Bürgermeistern zu überbringen und sie zu ersuchen, die beiliegende Eingabe auszufüllen und zu bestätigen.

Die bestätigte Eingabe wolle dann sofort an die Geschäftsstelle des Reichsverbandes eingesendet werden. Es wird gebeten, dies alles ehestens zu veranlassen. Auch jene Kapellen, die bisher aus Unkenntnis der Sachlage Mitglied eines Zwangsverbandes geworden sind, mögen diese Eingabe erledigen!

**Geschlossenheit schafft Kraft und Stärke!**

E. — r.

## Was muß der Landmusiker vom Musikergesetz wissen?

Auszug aus der Verordnung der Bundesregierung vom 28. Dezember 1933 über die Ausübung des Kapellmeister- und Musikerberufes (Kapellmeister- und Musikerverordnung)

aus dem Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich. Jahrgang 1934, Stück 2, vom 4. Jänner 1934.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, RGBl. Nr. 307, wird verordnet:

### Artikel I. Kapellmeister.

§ 1. Die **erwerbsmäßige** Tätigkeit als künstlerischer Leiter wie als Chorleiter, Musikdirektor, Dirigent u. dgl., eines musikalischen Körpers (Orchesters, Chors, Ensembles usw.) im folgenden kurz „Kapellmeister“ genannt, darf nur auf Grund eines Berechtigungsscheines (Kapellmeister-Berechtigungsscheines) ausgeübt werden.

§ 5. (1) Zur Vertretung der **beruflichen** Interessen der Kapellmeister (§ 1) wird für das ganze Bundesgebiet ein Pflichtverband unter der Bezeichnung „Kapellmeisterunion Österreichs“ mit dem Sitz in Wien errichtet.

§ 7. (1) Die Kapellmeisterunion Österreichs und ihre Sektionen haben — mit Ausschluß jeder politischen Betätigung — die gemeinsamen **beruflichen** und wirtschaftlichen Interessen der Kapellmeister zu vertreten und zu fördern.

### Artikel II. Ausübende Musiker.

§ 10. Die erwerbsmäßige Tätigkeit als Instrumentalmusiker und zwar sowohl als Einzelmusiker wie auch als Musiker in einem Orchester, in einer Salon- oder Jazzkapelle, in einer Schrammel- oder Quartettmusik u. dgl. (im folgenden kurz „ausübende Musiker“ genannt), darf nur auf Grund eines Berechtigungsscheines (Musikerberechtigungsschein) ausgeübt werden.

§ 15. § 10 dieser Verordnung findet außerdem keine Anwendung

a) auf Musiker, insofern sie in Musikkapellen von Vereinen oder Organisationen in ihrer Eigenschaft als Vereins- (Organisations-), Mitglieder tätig sind, wenn ihre Kapelle bei Umzügen und sonstigen Veranstaltungen ihres eigenen Vereins (Organisation) oder bei Veranstaltungen anderer Vereine (Organisationen) unentgeltlich mitwirkt.